

# RS OGH 1974/11/12 8Ob230/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1974

## Norm

ABGB §139

ABGB §141 IF

ABGB §143

## Rechtssatz

Daß der Vater mit seinem Einkommen (Schilling 7400,-- netto monatlich im Jahr 1972) für den Unterhalt seiner drei ehelichen Kinder in bescheidenem Rahmen aufkommen kann, besagt noch nicht, daß die subsidiäre Unterhaltspflicht der Mutter von vornherein nicht in Betracht kommt. Daß eine solche Leistung der Mutter den Lebensstandard der Kinder erhöht, ändert nichts an ihrem Unterhaltscharakter.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 230/74  
Entscheidungstext OGH 12.11.1974 8 Ob 230/74

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0047349

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)